

Dr. Matthias Keller
Vorsitzender Richter
Verwaltungsgericht Aachen

Fall „Wasser(rechts)qualität“ Fallbesprechung



1

Hintergrund



2



Quintessenz des Weserurteils:

Ein Vorhaben,



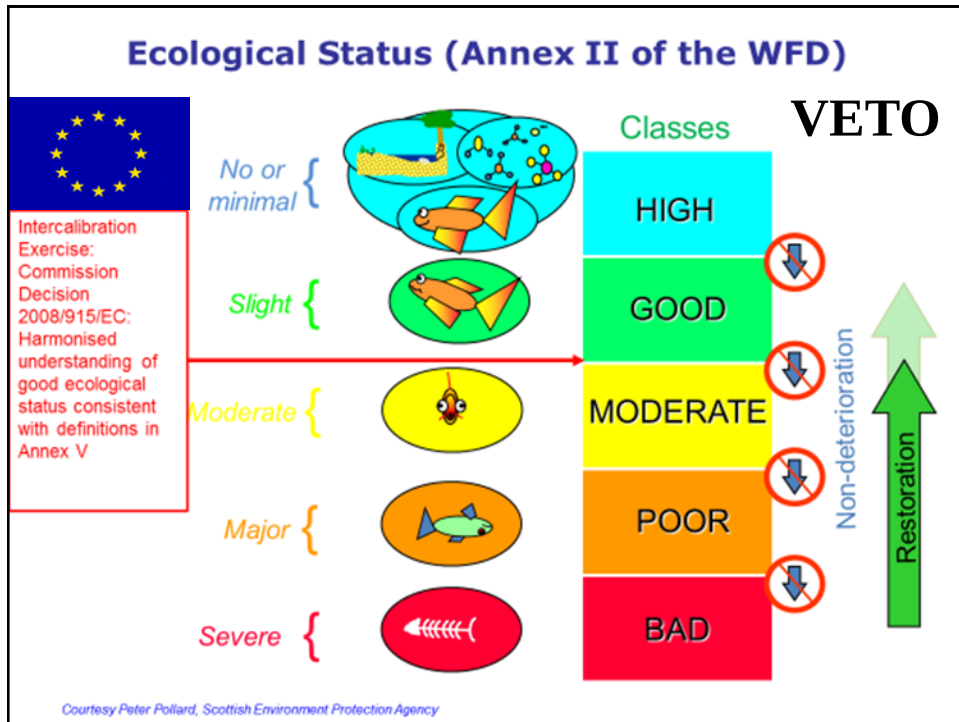
das die Wasserqualität verschlechtert
oder deren Verbesserung verhindert,

verstößt gegen Artikel 4 der Wasserrahmenrichtlinie und darf daher
- dem Grundsatz nach - nicht zugelassen werden.



Das Verschlechterungsverbot in zwei Schaubildern





5

Simplified representation of ecological status

Status class	Inv.	Flora	Fish	Phys Chem	Hymo	RBSP	...	Global
High	X						...	
Good		X		X	X		...	
Moderate			X			X	...	X
Poor							...	
Bad							...	

Legend: Inv.: macroinvertebrates; Flora: aquatic flora; Phys Chem: Physico Chemical parameters;
Hymo: hydromorphological parameters; RBSP: river basin specific pollutants; Global: overall ecological status

water.europa.eu

6

Zurück zum Fall ...



7

EU-Wasserrahmenrichtlinie ./. Nationales Recht

Nach dem Weserurteil des EuGH (C-461/13) greift das Verschlechterungsverbot des Artikel 4 der EU-Wasserrahmenrichtlinie schon dann ein, **wenn durch das Vorhaben ein Qualitätsmerkmal (z.B.: "Flora") des Gewässers absinkt**

Normenkollision!

Simplified representation of ecological status

Status class	Invertebrates	Flora	Fish	Physico-Chemical	Hydro-morphological	RBSP	Global
High	X						
Good		X		X	X		
Moderate			X			X	X
Poor							
Bad							

Legend: Invertebrates: Flora: aquatic flora; Physico-Chemical: parameters; Hydro-morphological parameters; RBSP: river basin specific pollutants; Global: overall ecological status

water.europa.eu WISE

Nach dem nationalen Umsetzungsrecht von Euroland greift das Verschlechterungsverbot im Wasserrecht erst dann ein, **wenn es durch das Vorhaben zur Herabstufung der Zustandsklasse des Gewässers kommt.**



8

Lösung?



9

Szenario 1: Besitzt die (Untätigkeits-) Klage der River Boat Limited Erfolgsaussichten?

Meine Antwort: Ja!

- Begründung: Die River Boat Limited kann einen Anspruch auf Genehmigung ihres Vorhabens auf das (richtlinienwidrige !) nationale Recht stützen.
- Warum? Die Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet. Ihre unmittelbare Anwendbarkeit gegenüber dem Einzelnen kommt - beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - allein zu Gunsten des Einzelnen in Betracht, vgl. "RATTI" Rs. 148/78.
- Ergo: Nicht zu Lasten der River Boat Limited!



10

Szenario 2:

Die Genehmigung wurde erteilt.

1. Ist die Klage des Umweltverbands Clear Water zulässig?

Meine Antwort: Ja!

Begründung:

Der anerkannte Umweltverband dürfte schon nach Maßgabe der Aarhus-Konvention und des EU-Umwelt(verfassungs)rechts als Teil der „betroffenen Öffentlichkeit“ (public concerned) klagebefugt sein, vgl. zuletzt sehr instruktiv: EuGH, Urteil vom 8. November 2023 (C-873/19) „Deutsche Umwelthilfe“ in Sachen „Thermofenster“.



11

Szenario 2:

Die Genehmigung wurde erteilt.

2. Ist die Klage des Umweltverbands Clear Water begründet?

Meine Antwort: Ja!

- Begründung: Der Umweltverband kann die Aufhebung der Genehmigung gerichtlich durchsetzen. Er kann sich auf das Verschlechterungsverbot in Artikel 4 der Wasserrahmenrichtlinie berufen.
- Zwar ist die Richtlinie an die Mitgliedstaaten gerichtet. Ihre nicht fristgemäß umgesetzten, unbedingten und hinreichend bestimmten Regelungen (=Art. 4 Verschlechterungsverbot) können und müssen zu Gunsten eines Klägers unmittelbar angewandt werden (“RATTI” Rs. 148/78 und „Wells“ C 201/02).



12

Szenario 2:

Die Genehmigung wurde erteilt.

2. Ist der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung begründet?

Meine Antwort: Ja!

Begründung:

Das Klageverfahren besitzt Erfolgsaussicht (siehe oben)



13



Hmm... Kann das alles richtig sein?

- **Problem:** Muss die Behörde tatsächlich sehenden Auges eine richtlinienwidrige Genehmigung erteilen, die auf Drittklage eines Umweltverbandes dann voraussichtlich wieder aufgehoben wird?
- **Vorschlag:** Wäre das nicht eine gute Gelegenheit, im Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 264 AEUV eine entsprechende Auslegungsfrage an den EuGH zu richten?
- **Beispiel:** “Ist eine unmittelbare Anwendung des in Artikel 4 der Wasserrahmenrichtlinie enthaltenen Verschlechterungsverbots in ‘Genehmigungsverfahren mit Drittklagepotenzial’ **auch zu Lasten des Vorhabenträgers möglich?**” [Meine persönliche Präferenz: Ja!]



14

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!

